

Vereinbarung über die Hausaufgaben

1. Gesetzliche Grundlagen

Hessisches Schulgesetz - § 129 Pkt. 5

Die Schulkonferenz entscheidet über Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten.

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) - § 35 Hausaufgaben

(1) Das Schwergewicht der Arbeit der Schule liegt im Unterricht. Hausaufgaben ergänzen die Unterrichtsarbeit durch Verarbeitung und Vertiefung von Einsichten und durch Anwendung von Kenntnissen und Fertigkeiten. Sie können auch zur Vorbereitung neuer Unterrichtsstoffe dienen, sofern die altersmäßigen Voraussetzungen und Befähigungen der Schülerinnen und Schüler dies zulassen. Hausaufgaben sind bei der Leistungsbeurteilung angemessen zu berücksichtigen.

(2) Umfang, Art und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sollen dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler angepasst sein. Hausaufgaben sollen so vorbereitet und gestellt werden, dass sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigt werden können. Bei der Erteilung von Hausaufgaben soll die tägliche Gesamtbelastung der Schülerinnen und Schüler und ihr Recht auf individuell nutzbare Freizeit angemessen berücksichtigt werden. [...]

(3) Hausaufgaben sind in den Unterricht einzubeziehen und zumindest stichprobenweise regelmäßig zu überprüfen. Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben, beispielsweise in der Form von Vokabelarbeiten, ist zulässig, wenn es sich auf die Hausaufgaben der letzten Unterrichtswoche bezieht, nicht länger als 15 Minuten dauert und nicht die Regel darstellt.

2. Hausaufgaben an der Mittelpunktgrundschule Röhrda - Grundsätze

- Hausaufgaben werden vor allem in den Hauptfächern Deutsch und Mathematik aufgegeben. In den anderen Fächern können gelegentlich Hausaufgaben aufgegeben werden, z.B. eine Recherche oder ein Poster für den Sachunterricht oder das Üben eines Liedes in Musik.
- Hausaufgaben werden in der Regel an allen Unterrichtstagen, also von Montag bis Freitag, erteilt.
- Für die Erfüllung der Hausaufgaben können die Schülerinnen und Schüler von Montag bis Donnerstag die im Rahmen des „Pakt für den Ganztag“ angebotene Lernzeit nutzen. Sie findet in der 6. Stunde (12:15 Uhr – 13:00 Uhr) statt, es sei denn, in der 6. Stunde wird entsprechend des Stundenplanes regulärer Unterricht gegeben.
- Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stunden wird die Lernzeit von den Lehrkräften der Schule durchgeführt, ansonsten von Vertretungs- oder Betreuungskräften.
- Der Umfang der Hausaufgaben wird so geplant, dass sie vom Großteil der Schülerinnen und Schüler während der Lernzeit erfüllt werden können. Über die Bearbeitung nicht erfüllter Hausaufgaben entscheidet die Lehrkraft im Interesse des Kindes.
- Die Reihenfolge der Bearbeitung der Hausaufgaben ist vom Kind frei wählbar.
- Hausaufgaben, die am Freitag erteilt werden, oder für die keine Lernzeit zur Verfügung steht, werden in eigener Verantwortung zu Hause erfüllt. Sie können dann am nächstfolgenden Schultag vorgelegt werden, es sei denn, die Lehrkraft hat andere Fristen gesetzt, z.B. für Projektarbeiten.
- Können Hausaufgaben (entsprechend § 35 Abs. 2 Satz 2) von der Schülerin oder dem

Schüler nicht selbständig erfüllt werden, vermerkt das die Hausaufgabenbetreuung unter der Hausaufgabe, um der Lehrkraft die entsprechende Rückmeldung zu geben. Abgesehen von kleinen Hilfestellungen übernimmt die Hausaufgabenbetreuung nicht die Rolle der Lehrkraft, denn das entspricht nicht dem Anliegen von Hausaufgaben.

- Verfahren zur Bearbeitung von Hausaufgaben bei krankheitsbedingter Abwesenheit sind separat geregelt.

Vorlage für die Schulkonferenz der Mittelpunktgrundschule Röhrda am 25.9.2023

Beschlossen zur Schulkonferenz am 04.03.2024